

## *Vertraute fremde Richter*

*Warum für Wirtschaftsliberale die EU-Strategie des Bundesrats  
aufgeht. Von Klaus Armingeon*

Die Konsultation über die Lösung der institutionellen Fragen im Verhältnis EU - Schweiz löst eine erneute Diskussion über «fremde Richter» aus. Das ist irreführend. Wir leben schon längst - und gar nicht so schlecht - mit fremden Richtern: Im Europäischen Menschenrechtsgerichtshof besitzt nur einer der 47 Richter den Schweizer Pass, die Schweiz akzeptiert das Streitbeilegungsverfahren der WTO, in dessen entscheidenden Panels keine Mitglieder aus den Ländern präsent sind, die sich in die Haare geraten sind. Statt Debatten auf der Basis der soziokulturellen Voraussetzungen des 13. Jahrhunderts zu führen, sind wir besser beraten, von der Gegenwart auszugehen und zu fragen, welche Rolle der Gerichtshof in der EU spielt, nach welchen Logiken er entscheidet und was dies für uns bedeuten könnte.

Der Europäische Gerichtshof ist einer der kräftigsten Motoren der europäischen Integration. Er legt nicht nur die Verträge der Union nach den Regeln der rechtswissenschaftlichen Kunst aus, sondern entwickelt die Politik durch seine Rechtsprechung weiter. Das hat wenig mit Machtgelüsten zu tun. Der Grund sind vor allem die Entscheidungsprobleme der zahlreichen politischen Akteure - Kommission, Europäischer Rat, Ministerrat und Parlament -, die weitgehend durch eine Logik der Verhandeln zwischen nationalen Interessen geprägt sind. Dies braucht viel Zeit und lässt häufig viele Lücken bei der Präzisierung oder Aufdatierung von Regeln. Eines der wichtigsten Beispiele dafür ist der sogenannte Cassis-de-Dijon-Entscheid von 1979, in dem der Gerichtshof in konsequenter Auslegung der Verträge die Regel der gegenseitigen Anerkennung etabliert hat: Produkte, die in einem Land verkauft werden können, müssen grundsätzlich ohne weitere Prüfung auch in den anderen Mitgliedsländern verkauft werden dürfen. Damit wurde ein gordischer Knoten zerhauen. Zuvor drohte Kommission und Ministerrat die regulatorische Luft auszugehen, weil Harmonisierungsfragen wie jene, ob und unter welchen Bedingungen französisches Bier in Deutschland als Gerstensaft verkauft werden dürfe, seitenfüllende Regeln und Definitionen verlangte.

Mindestens ebenso wichtig ist, in welche Richtung die Rechtsprechung des Gerichtshofes geht. Es gibt wenig Zweifel, dass die «negative Integration» überwiegt - damit meint man im Anschluss an die Idee eines liberalisierten Binnenmarktes die Beseitigung von nationalen Regeln, die die internationale Mobilität von Waren, Dienstleistungen, Kapital und Arbeitskräften

beschränken. Für Wirtschaftsliberale in der Schweiz sind die Richter des Gerichtshofes zwar «fremd», aber sie haben ein vertrautes Gedankengut. Wenn der Gerichtshof die Bestimmungen der Verträge zwischen der Schweiz und der EU in einer quasi-zwingenden Art auslegen wird, wird er dies aller Voraussicht nach mit liberalisierender Absicht tun. Deshalb sollten Anhänger des Wirtschaftsliberalismus wenig Schwierigkeiten haben, sich mit dem jüngsten Vorschlag des Bundesrates anzufreunden.

Ganz anders sieht es für jene aus, die der Liberalisierung skeptisch gegenüberstehen. Beispielsweise stand der Gerichtshof 2007 in zwei Fällen («Viking», «Laval») vor der Frage, ob er wirtschaftliche Freiheitsrechte des EG-Vertrages höher gewichten sollte als das in Demokratien unbestrittene Prinzip der gewerkschaftlichen Aktionsfreiheit und insbesondere des Streikrechts. Er entschied sich in konsequenter Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung für den Vorrang der liberalen Wirtschaftsordnung vor sozialen Schutzrechten. Aus diesem Grunde werden Vertreter des starken nationalen Wohlfahrtsstaates mit einiger Sorge in die Zukunft schauen, falls der Vorschlag des Bundesrates umgesetzt wird. Es geht also um eine eminent politische Frage: ob man sich fremden, aber vertrauten Richtern aussetzen möchte, die erfahrungsgemäss im Konfliktfall der liberalen Wirtschaftsordnung Priorität vor nationalen Wohlfahrtsstaaten einräumen werden.

**Klaus Armingeon** ist Professor für Politikwissenschaft an der Universität Bern.